

Eidg. Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

1. Juli 2024

**Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente;
Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)**

Sehr geehrte Frau Werthmüller, sehr geehrte Frau Erni
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, uns zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) zu äussern. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen Ihnen nachfolgend gerne unsere Antwort zukommen.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

- Im Grundsatz werden strukturelle Massnahmen zur Sicherung der AHV gefordert – auch um zu vermeiden, dass die Steuer- und Abgabebelastung immer mehr ansteigt
- Eine Erhöhung der Lohnbeiträge wird in jeder Form abgelehnt
- Die Finanzierung der zusätzlichen Leistungen soll ausschliesslich über eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer erfolgen, womit auch die Empfängerinnen und Empfänger der 13. AHV-Rente zur Finanzierung beitragen
- Der mit dem Leistungsausbau verbundene Mittelanstieg für den Bund wird über den AHV-Fonds gegenfinanziert

1 Ausgangslage

Am 3. März 2024 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative für eine 13. AHV-Rente mit 58 Prozent angenommen. Wie der Rentenausbau finanziert werden soll, hat die Initiative offen gelassen. Der Bundesrat sieht eine jährliche Auszahlung der 13. AHV-Rente vor. Die 13. AHV-Rente kostet bei einer Einführung 2026 insgesamt rund 4.2 Milliarden Franken. Nach fünf Jahren (2031) steigen die Gesamtkosten auf rund 5 Milliarden Franken.

Von den Gesamtkosten trägt die AHV knapp 80 Prozent, d.h. per 2026 gut 3.3 Milliarden Franken. Fünf Jahre später betragen die Mehrausgaben für die AHV bereits 4 Milliarden Franken. Der Rentenausbau verstärkt das finanzielle Ungleichgewicht infolge der demografischen Entwicklung und lässt die AHV-Finzen schon im ersten Jahr der Auszahlung ins Negative kippen. Die Defizite nehmen in den Folgejahren rasch zu.

Mehrausgaben bei der AHV haben auch Auswirkungen auf den Bund, weil dieser per Gesetz 20.2 Prozent der AHV-Ausgaben finanziert. Im Einführungsjahr beträgt die Mehrbelastung des Bundes infolge der 13. AHV-Rente 840 Millionen Franken; 2031 bereits über 1 Milliarde Franken. Diese Mehrausgaben kommen zusätzlich zum stark wachsenden ordentlichen AHV-Bundesbeitrag (2026: über 11 Mrd. Fr.) und vergrössern das bereits bestehende strukturelle Defizit auf jährlich bis zu 5 Milliarden Franken. Eine Bereinigung in dieser Grössenordnung ist äusserst anspruchsvoll. Um die Schuldenbremse ab 2026 einhalten zu können, hat der Bundesrat bereits vor der Volksabstimmung eine Expertengruppe mit der Durchführung einer umfassenden Aufgaben- und Subventionsüberprüfung beauftragt.

2 Position economieuisse

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente vertritt economieuisse gestützt auf eine Konsultation ihrer Mitglieder folgende Position:

— Im Grundsatz strukturelle Massnahmen zur Sicherung der AHV

Wegen der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung und dem immer ungünstigeren Verhältnis zwischen Rentnern und Erwerbstätigen ist in der AHV eine immer grössere Finanzierungslücke absehbar. Mit Annahme der 13. AHV-Rente vergrössert sich der Finanzierungsbedarf noch einmal deutlich. Die Wirtschaft hat deshalb eine 13. AHV-Rente abgelehnt und im Vorfeld der Abstimmung vor den Kostenfolgen gewarnt.

Zusätzlich zum stetig wachsenden steuerfinanzierten Bundesbeitrag an die AHV wurden in den letzten Jahren neben einer einzigen strukturellen Anpassung beim Referenzalter der Frauen im Rahmen von STAF und AHV 21 ausschliesslich finanzielle Massnahmen zur Stabilisierung der AHV vorgenommen. Dank der Mehreinnahmen wäre das Sozialwerk ausreichend gesichert gewesen, eine Reform mit strukturellen Massnahmen anzugehen. Stattdessen muss nun erneut über eine kurzfristige Zusatzfinanzierung diskutiert werden. Das ist höchst unbefriedigend.

Im Grundsatz fordert für die Wirtschaft nach wie vor strukturelle Massnahmen zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der AHV. Angesichts des hohen Finanzierungsbedarfs in den nächsten Jahrzehnten ist eine Erhöhung des Rentenalters nicht mehr zu vermeiden, wenn die AHV nicht immer nur über mehr Steuern und Abgaben finanziert werden soll. Eine Erhöhung des Rentenalters ist generationenverträglicher als eine zusätzliche Finanzierung der AHV über höhere Lohnbeiträge oder eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, die vor allem zulasten der jüngeren und/oder erwerbstätigen Generationen ginge.

— Keine Erhöhung der Lohnbeiträge

Die Wirtschaft lehnt die Erhöhung der Lohnbeiträge in jedweder Form zur Finanzierung der 13. AHV-Rente aus. Höhere Lohnbeiträge würden die Arbeit weiter verteuern und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz belasten. Die Überwälzung der Kosten der 13. Rente auf die erwerbstätige Bevölkerung ist aus Generationensicht inakzeptabel. Auch Rentnerinnen und Rentner, die von einer 13. AHV-Rente profitieren, müssen die Mehrkosten mittragen.

— Finanzierung ausschliesslich über befristete Erhöhung Mehrwertsteuer

Im Falle einer Zusatzfinanzierung für die 13. AHV-Rente kommt für die Wirtschaft deshalb nur eine Abwicklung über die Mehrwertsteuer in Frage. Andere oder neue Steuern oder Abgaben werden abgelehnt. Mit der Mehrwertsteuer wird die zusätzliche Finanzierungslast breit über die Bevölkerung verteilt, Wirtschaft und Mittelstand werden weniger belastet als in einer Lösung mit höheren Lohnabzügen. Empfängerinnen und Empfänger der 13. AHV-Rente tragen zudem zur Finanzierung bei. Nachdem die Stimmbevölkerung mit Alter unter 40 Jahren die 13. AHV-Rente abgelehnt hat, kann auch aus Generationensicht für eine breite Finanzierung und gegen eine einseitige oder grossmehrheitliche Finanzierung der Zusatzrente durch die Erwerbstätigen und jüngeren Generationen argumentiert werden. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist zu befristen bis zur nächsten Reform AHV 2030.

— Mittelanstieg für Bund über AHV-Fonds gegenfinanzieren

Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Aufstockung des Bundesbeitrags an die AHV zur Finanzierung des Mehrbedarfs infolge 13. AHV-Rente zu verzichten, wird begrüsst und unterstützt. Bei diesem Vorgehen wird der ordentliche Bundesbeitrag an die AHV in Franken nicht gekürzt; der Beitrag entwickelt sich auf dem bisher vorgesehenen Wachstumspfad, der in den nächsten Jahren infolge demografischer Entwicklung deutlich nach oben verläuft. Auf Zusatzmittel aus der Bundeskasse zur Finanzierung des Mehrbedarfs infolge 13. AHV-Rente wird jedoch vorerst verzichtet. In Prozenten muss der Bundesbeitrag dafür abgesenkt werden (von 20.2% auf 18.7%).

Die zusätzliche Belastung durch die 13. AHV-Rente würde den ohnehin hohen Bereinigungsbedarf im Bundeshaushalt mittelfristig noch einmal um rund 1 Milliarde Franken oder einen Drittel auf 4 bis 5 Milliarden Franken erhöhen. Eine solche Bereinigung ist äusserst anspruchsvoll. Zudem führte sie zur noch verstärkten Verdrängung anderer Aufgaben aus dem Bundesbudget – ein Prozess, der aufgrund der regelmässig überproportional steigenden Beiträge des Bundes an die AHV sowieso in Gang ist und, je länger er dauert, desto negativere Folgen für die ausgewogene Mittelverteilung im Bundeshaushalt zeitigt. Um diese Fehlentwicklung zu stoppen, müssen die Haushalte von Bund und AHV entflochten werden.

Die prozentuale Absenkung kann vom AHV-Fonds ohne Gegenfinanzierung getragen werden, weil der AHV-Fonds aufgrund der letzten Reformen (STAF und AHV 21) sowie der positiven Anlageergebnisse derzeit noch Überschüsse schreibt. Bis 2030 sind allein die Kapitalerträge des Fonds deutlich höher als der über den Fonds zu finanzierende (höhere) Bundesanteil. Gemäss Finanzperspektiven des Bundesamts für Sozialversicherungen kommt es deshalb bis mindestens Ende 2029 nicht zur einer Fonds-Unterdeckung; ab 2030 beträgt der Fonds-Stand noch 98 Prozent. Bis dann sollte die geplante Reform AHV 2030 greifen, welche die AHV-Finanzierung umfassend und strukturell angehen muss. Die Senkung des Bundesbeitrags ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Reform befristet.

3 Abschliessende Bemerkungen

Abschliessend scheinen uns bezüglich Umsetzung und Finanzierung 13. AHV-Rente und damit verbunden für die Zukunft der AHV folgende Punkte zentral:

— Verknüpfung Umsetzung und Finanzierung 13. AHV-Rente

Generell sind wir der Auffassung, dass jegliche neue Ausgaben – ob beim Bund, bei der AHV oder anderen staatlichen Institutionen – nur dann erfolgen soll, wenn die Finanzierung geregelt ist. Ansonsten drohen hohe Kosten, deren Finanzierungslast in die Zukunft verschoben wird. Das ist weder nachhaltig noch fair. Entsprechend ist es als Grundsatzhaltung vertretbar, dass auch die Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente gekoppelt werden bzw. das Auseinanderfallen von Inkraftsetzung und Finanzierung auf eine kurze Frist begrenzt wird.

— Reform AHV 2030 vorziehen

Bereits vor der Abstimmung zur 13. AHV-Rente hat das Parlament angesichts der sich abzeichnenden Finanzierungslücken eine Reform zur Stabilisierung der AHV für den Zeitraum von 2030 bis 2040 gefordert. Dafür sollen auch gemäss Bundesrat strukturelle Massnahmen wie die Erhöhung des Referenzalters sowie weitere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden. Mit der 13. AHV-Rente hat die Dringlichkeit einer Reform noch einmal zugenommen. Die Wirtschaft erachtet es deshalb als nötig, dass diese Reform bereits vor Ende 2026 vom Bundesrat vorgelegt wird. Dies umso mehr, als dass die möglichen Massnahmen bekannt und in ihrer Zahl überschaubar sind. Für die Wirtschaft zentral ist die strukturelle Komponente. Nicht nur weil eine Rentenaltererhöhung nachhaltiger und generationengerechter ist (siehe erster Punkt oben), sondern es auch hinsichtlich Fachkräftemangel immer wichtiger wird, dass die älteren Arbeitnehmenden in den Arbeitsprozess eingebunden bleiben.

— “Sicherheitsprozent” für AHV- und Armeefinanzierung

Schliesslich verweisen wir auf einen jüngsten Vorstoss, der im Parlament eingereicht wurde. Die Motion “Massnahmenpaket zur Übergangsförderung von AHV und Armee mittels befristetem “Sicherheitsprozent” (Mo. 24.3587) verlangt möglichst ab 2026 die Erhebung eines zusätzlichen, auf fünf Jahre befristeten “Sicherheitsprozents” bei der Mehrwertsteuer, mit dem im Umfang von 0.6 Prozentpunkten die AHV für die Finanzierung der 13.-Rente alimentiert würde (Erlass 1) und im Umfang von 0.4 Prozentpunkten die Armee (Erlass 2). In Anbetracht des hohen Finanzbedarfs sowohl bei der AHV wie bei der Armee erachtet *economiesuisse* dieses Vorgehen als gangbaren Weg. Die notwendige Ausbalancierung des Bundeshaushalts durch strukturelle Massnahmen (Aufgaben- und Subventionsüberprüfung) muss dennoch erfolgen und wird durch die temporäre Erhebung eines “Sicherheitsprozents” nicht ersetzt. Einzig strukturelle Massnahmen können den ausgabenseitig überlasteten Bundeshaushalt wieder ins Gleichgewicht bringen und für neue Aufgaben erforderliche finanzielle Handlungsspielräume schaffen. Das “Sicherheitsprozent” deckt für einen befristeten Zeitraum sozial- und sicherheitspolitische Bedürfnisse darüber hinaus.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Finanzen & Steuern

Lea Flügel
Senior Projektleiterin Finanzen & Steuern